

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1970	Nummer 115
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
74	10. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Verminderung des Bergschädenwagnisses bei der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben in Steinkohlenbergbaugebieten	1202

74

I.

**Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen
der gewerblichen Wirtschaft zur Verminderung des
Bergschädenwagnisses bei der Errichtung oder
Erweiterung von Betrieben in Steinkohlenbergbau-
gebieten**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 7. 1970 — I B 1 — 52/70

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, und die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH, Düsseldorf, haben Verträge über die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Verminderung des Bergschädenwagnisses bei der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben in Steinkohlenbergbaugebieten abgeschlossen. Bestandteil dieser Verträge sind die nachstehenden Richtlinien, die hiermit gemäß § 1 des Vertrages zwischen der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH, Düsseldorf, und dem Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. 12. 1969/9. 1. 1970 veröffentlicht werden.

**Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen der
gewerblichen Wirtschaft zur Verminderung des Berg-
schädenwagnisses bei der Errichtung oder Erweiterung
von Betrieben in Steinkohlenbergbaugebieten**

I. Allgemeines

§ 1

(1) Zu dem Zweck, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Interesse einer Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der von Zechenstilllegungen betroffenen Steinkohlenbergbaugebiete die Übernahme des Wagnisses aus Bergschäden bei der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben zu erleichtern, gewährt die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH mit Sitz in Düsseldorf (Aktionsgemeinschaft) auf Antrag Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

(2) Beihilfen im Sinne dieser Richtlinien sind

1. Zuschüsse für die Finanzierung von Sicherungsvorkehrungen, die geeignet erscheinen, Bergschäden an Betriebsgebäuden und -anlagen zu verhüten oder die Bergschadengefahr wesentlich zu vermindern und
2. Zusagen, im Falle des Eintritts von Bergschäden Ersatz zu leisten (Garantieversprechen).

(3) Soweit ein Zuschuß der Aktionsgemeinschaft von der öffentlichen Hand erstattet werden soll, wird er nur gewährt, wenn für ihn Mittel des Bundes und Mittel des beteiligten Landes im Verhältnis von zwei zu eins bereitstehen; entsprechendes gilt für die Abgabe eines Garantieversprechens, soweit die Aktionsgemeinschaft hierfür durch die öffentliche Hand von der Haftung freigestellt werden soll.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfen besteht nicht.

§ 2

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die beabsichtigen, gewerbliche Betriebe auf bergschadensgefährdeten Grundstücken zu errichten oder wesentlich zu erweitern.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Beihilfen

§ 3

(1) Beihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn gewerbliche Betriebe auf Grundstücken errichtet oder erweitert werden, die mit Bergschadensverzicht belastet sind, sofern

1. die Aktionsgemeinschaft diese Grundstücke im Rahmen des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Aktionsgemeinschaft vom 21./22. März 1967 betreffend Stilllegungsaktion erworben und an die Antragsberechtigten weiter veräußert hat,
2. die Antragsberechtigten diese Grundstücke auf Grund der Verpflichtung eines Unternehmens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b) der Richtlinien über die Gewährung von Prämien für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken und die Veräußerung von Grundstücken aus Bergbaubesitz (BAnz. 1967 Nr. 59 S. 10) erworben haben oder
3. die Antragsberechtigten diese Grundstücke von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar erworben haben, die diese ihrerseits zuvor auf Grund der Verpflichtung eines Unternehmens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der oben genannten Richtlinien erworben hat.

Die Einbeziehung anderer Grundstücke ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn und soweit sie zur Abrundung des zu bebauenden Geländes benötigt werden, insbesondere wenn diese Grundstücke mit Bergschadensverzicht belastet sind oder nur unter Bergschadensverzicht erworben werden können und der Verkäufer dem Erwerber hierfür einen angemessenen finanziellen Ausgleich gewährt; bei Einbeziehung von Grundstücken, die nicht mit Bergschadensverzicht belastet sind, beschränken sich die Beihilfen auf die Gewährung von Zuschüssen für die Finanzierung von Sicherungsvorkehrungen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, daß

1. die Betriebserrichtungen oder -erweiterungen geeignet erscheinen, die Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete, namentlich ihrer von Zechenstilllegungen betroffenen Teile, zu verbessern oder ihre Wirtschaftskraft zu stärken,
2. dem geplanten Vorhaben volkswirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und
3. die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

(3) Beihilfen sollen nur gewährt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um eine Betriebsverlagerung aus den von der Bundesregierung anerkannten Fördergebieten oder innerhalb der Steinkohlenbergbaugebiete handelt,
2. der Investitionsaufwand im Einzelfall oder bei mehreren kleineren Betrieben, wenn sie auf Grund einer einheitlichen Planung zu einem Ansiedlungsprojekt zusammengefaßt sind, insgesamt mindestens 800 000 DM beträgt.

Die Errichtung oder Erweiterung gewerblicher Betriebe mit Wachstumsaussicht und hoher Wertschöpfung soll mit Vorrang gefördert werden.

(4) Die Gewährung von Beihilfen kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, soweit dies zur Wahrung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke oder sonstiger überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 4

Beihilfen sind zu versagen,

1. wenn die Betriebserrichtung oder -erweiterung mit einem unangemessen hohen, durch Sicherungsvorkehrungen nicht wesentlich zu vermindernenden Bergschädenwagnis behaftet ist,
2. wenn und soweit keine bestimmte und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwirklichende Investitionsplanung vorliegt,
3. wenn es sich um Investitionen bergbaulicher Art handelt.

§ 5

(1) Bescheide über die Gewährung von Beihilfen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Gewährung von Beihilfen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Beihilfen dürfen nur unter der Bedingung gewährt werden, daß der Antragsteller alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Betriebsgebäude und -anlagen gegen bergbauliche Einwirkungen zu schützen sowie Schäden aus eingetretenen bergbaulichen Einwirkungen gering zu halten.

III. Zuschüsse

§ 6

(1) Zuschüsse (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) dürfen nur gewährt werden, wenn

1. die geplanten Sicherungsvorkehrungen notwendig und ausreichend sind und dem Stand der Technik entsprechen und
2. die Aufwendungen für die Sicherungsvorkehrungen in einem angemessenen Verhältnis zu der durch die Sicherungsvorkehrungen erzielbaren Verminderung des Bergschädenwagnisses stehen.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ist eine angemessene Beteiligung des für Bergschäden haftenden Bergwerksbesitzers an den Aufwendungen für die Sicherungsvorkehrungen anzustreben.

§ 7

(1) Zuschüsse können bis zur vollen Höhe des durch Sicherungsvorkehrungen zusätzlich entstehenden Investitionsaufwandes gewährt werden. Sie sollen im Regelfall fünf vom Hundert der insgesamt auf Betriebsgebäude und zehn vom Hundert der insgesamt auf betriebliche Fundamentierungen und ein vom Hundert der insgesamt auf technische Einrichtungen entfallenden Investitionskosten nicht übersteigen.

(2) Aufwendungen, die sich aus dem Vorhandensein der Sicherungsvorkehrungen ergeben, werden in die Berechnung der Höhe des Zuschusses nicht einbezogen.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz soll der vom Erwerber im Hinblick auf das Bergschädenrisiko erzielte finanzielle Ausgleich bei der Bemessung der Höhe des Zuschusses berücksichtigt werden.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ist der Zuschuß in voller Höhe des durch die Sicherungsvorkehrungen zusätzlich entstehenden Investitionsaufwandes zu gewähren; eine Beteiligung des Bergwerksbesitzers (§ 6 Abs. 2) ist anzurechnen.

IV. Garantieverprechen

§ 8

Ein Garantieverprechen gilt für die ihm zugrunde liegenden Investitionen sowie die Ersatzbeschaffungen, die den ursprünglichen Wert des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes nicht wesentlich übersteigen und das Bergschädenwagnis nicht erhöhen. Es erstreckt sich nicht auf sonstige künftige Investitionen, es sei denn, daß diese einbezogen werden.

§ 9

(1) Ein Garantieverprechen umfaßt unbeschadet der Absätze 2 bis 5 die in § 148 ABG geregelte gesetzliche Haftung des Bergwerksbesitzers für Bergschäden, soweit zu dessen Gunsten ein Bergschadensverzicht besteht. Garantieverprechen sind zu befristen und auf eine Höchstsumme zu begrenzen.

(2) Ausgeschlossen ist ein Ersatz für den verbleibenden Minderwert nach Wiederherstellung der durch Bergschäden betroffenen Sachen sowie die Haftung für Ersatzansprüche wegen drohender Schäden und für Bagatellschäden.

(3) Die Haftung für mittelbare Schäden soll im Regelfall auf die Haftung für Schäden aus Betriebsunterbrechungen in entsprechender Anwendung der Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen — MBÜB — (Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das

Versicherungs- und Bausparwesen 1959, S. 166) begrenzt werden.

(4) Inhalt und Umfang des Garantieverprechens können im Einzelfall darüber hinaus eingeschränkt werden.

(5) Die Garantieleistung wird in Geld erbracht.

V. Verfahren bei Antragstellung

§ 10

(1) Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind in achtfacher Ausfertigung bei der Aktionsgemeinschaft zu stellen.

(2) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe gegeben sind. Dazu sind mit dem Antrag die für die Beurteilung der Unternehmensverhältnisse des Antragstellers, des Investitionsvorhabens und seiner Finanzierung, der geplanten Fertigung und des Bergschädenwagnisses benötigten Unterlagen beizufügen.

(3) Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Anträge erläßt die Aktionsgemeinschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 11

Die Aktionsgemeinschaft beauftragt die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft Treuarbeit, Düsseldorf (Treuarbeit), mit der Vorbereitung der Entscheidung. Die Treuarbeit kann Gutachten von Behörden und anderen Stellen einholen.

§ 12

(1) Über die Gewährung der Beihilfe entscheidet ein Ausschuß, der aus je zwei vom Bund, von dem beteiligten Land und von der Aktionsgemeinschaft bestimmten Mitgliedern besteht.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn jede der in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften mindestens durch ein Mitglied vertreten ist. Er faßt seine Beschlüsse einstimmig.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. Auszahlung und Verwendung

§ 13

Ein Zuschuß wird erst nach Beginn der Ausführung des Vorhabens ausgezahlt. Er darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als er zur sofortigen Bewirkung fälliger Zahlungen für im Rahmen des Investitionsplans liegende Lieferungen und Leistungen benötigt wird.

§ 14

(1) Der Zuschuß ist nach Maßgabe des der Bewilligung zugrunde gelegten Investitionsplans so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.

(2) Bauarbeiten und sonstige Leistungen sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben und durchzuführen. Bauarbeiten und sonstige Leistungen sind entsprechend § 3 Ziff. 1 a und 2 VOB und § 3 a Ziff. 1 VOL öffentlich auszuschreiben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

§ 15

(1) Die Durchführung des durch den Zuschuß geförderten Vorhabens und die Höhe der dafür aufgewendeten Beträge sind vom Zuschußempfänger innerhalb von 2 Monaten nach Abschluß des Vorhabens der Aktionsgemeinschaft gegenüber nachzuweisen.

(2) Nähere Bestimmungen über den Verwendungsnachweis und seine Prüfung erläßt die Aktionsgemeinschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft in Anlehnung an Abschnitt III der Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a der Reichshaushaltsordnung (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 369 ff.).

§ 16

Bei Vorhaben, auf die sich ein Garantieverprechen bezieht, hat der Garantiennehmer bis zum Abschluß der Investitionen halbjährlich über deren Fortschritt an die Aktionsgemeinschaft zu berichten. Dabei ist nachzuweisen, daß nur die dem Garantieverprechen zugrunde liegenden Investitionen vorgenommen worden sind.

§ 17

Zum weiteren Verfahren nach Gewährung einer Beihilfe, insbesondere in Schadensfällen, erläßt die Aktionsgemeinschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nähere Bestimmungen.

VII. Prüfungsrecht und Rückzahlung

§ 18

(1) Bei Gewährung einer Beihilfe ist für den Bundesminister für Wirtschaft, den zuständigen Landesminister, den Bundesrechnungshof, den zuständigen Landesrechnungshof und die Aktionsgemeinschaft und deren Beauftragte ein uneingeschränktes Auskunfts- und Prüfungsrecht hinsichtlich der Tatsachen und Unterlagen auszubedingen, die mit

1. der Gewährung der Beihilfe einschließlich der Auszahlung eines Zuschusses, der Durchführung des geförderten Vorhabens und dem Verwendungsnachweis,
2. Leistungen auf Grund eines Garantieverprechens, insbesondere der Schadensursache und der Höhe des zu ersetzenden Schadens

im Zusammenhang stehen.

(2) Der Antragsteller muß sich verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Prüfung der Unterlagen zu dulden. Soweit es für die Erfüllung des Prüfungszwecks erforderlich ist, können das Auskunftsverlangen und die Prüfung auch auf die sonstige Wirtschaftsführung des Unternehmens erstreckt werden. Das Prüfungsrecht kann an Ort und Stelle oder am Sitz der die Prüfung durchführenden Stelle ausgeübt werden. Die Kosten für die Heranziehung eines Beauftragten trägt der Antragsteller.

§ 19

(1) Bescheide über die Gewährung von Beihilfen können widerrufen werden, wenn und soweit

1. sie auf Grund unrichtiger Angaben erteilt worden sind,
2. ein Zuschuß nicht oder nicht seinem Zwecke entsprechend verwendet worden ist,
3. entgegen § 18 Auskünfte nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt werden, oder die Prüfung der Unterlagen nicht geduldet wird,

4. der Antragsteller den ihm nach diesen Richtlinien, den ergänzenden Bestimmungen (§ 10 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17) oder dem Bescheid über die Gewährung der Beihilfe obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder
5. eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe nachträglich wegfällt.

Soweit ein Widerruf ausgesprochen ist, sind gezahlte Beträge zurückzuzahlen.

(2) Absatz 1 ist auf Bescheide über die Gewährung einer Leistung auf Grund eines Garantieverprechens entsprechend anzuwenden.

(3) Werden die bei Gewährung eines Zuschusses nach dem Investitionsplan für die Sicherungsvorkehrungen vorgesehenen Ausgaben unterschritten, so ist nach Abschluß des Vorhabens der Zuschuß insoweit unverzüglich zurückzuzahlen. Ist der Zuschuß nicht in voller Höhe für die durch Sicherungsvorkehrungen zusätzlich entstehenden Anwendungen bewilligt worden, so ist er im Falle des Satzes 1 nur anteilig zurückzuzahlen.

(4) Ein zurückzuzahlender Betrag ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung und im Falle des Absatzes 3 vom Abschluß des Vorhabens ab mit zwei vom Hundert über den für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit sechs vom Hundert zu verzinsen. Etwa aufgelaufene Habenzinsen sind in jedem Falle abzuführen.

§ 20

Mitglieder der Organe der Aktionsgemeinschaft, deren Angestellte und Beauftragte sind zur Wahrung der ihnen im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen bekannt gewordenen Geheimnisse, insbesondere der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, verpflichtet.

VIII. Entsprechende Anwendung der Abschnitte I bis VII

§ 21

Die §§ 1 bis 20 dieser Richtlinien finden mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 auf im Land Nordrhein-Westfalen belegene Grundstücke entsprechende Anwendung, wenn sie mit Bergschadensverzicht belastet erworben worden sind und nicht unter § 3 Abs. 1 fallen.

IX. Richtlinienänderung

§ 22

Die Änderung dieser Richtlinien bleibt vorbehalten.

— MBl. NW. 1970 S. 1202.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.